Baro Axel (VG-Alzey-Land)

Von:	Dolata, Jens (GDKE) <jens.dolata@gdke.rlp.de>
Gesendet:	Freitag, 17. November 2023 15:16
An:	Baro Axel (VG-Alzey-Land); Engelhardt Sebastian (VG-Alzey-Land); buergermeister@alzey-land.de
Cc:	Archaeologie Mainz, (GDKE); Emrich.Angela; becker-mutschler.nicole@alzey-worms.de; Brücken, Günter (GDKE)
Betreff:	STELLUNGNAHME DENKMALFACHBEHÖRDE LANDESARCHÄOLOGIE - Sachl TeilFNP „Windenergie"Verbandsgemeinde Alzey-Land; Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gem. §4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB *#*
Anlagen:	2018 12 18 STELLUNGNAHME GDKE LA M an VG AZ-Land zu Teil FNP WIND, auch K3 Bechtolsheim.pdf; 2-Planzeichnung_1.pdf; 3-Begruendung-2-_1.pdf
Priorität:	Hoch

Sehr geehrter Herr Baro, sehr geehrter Herr Engelhardt, sehr geehrter Herr Bürgermeister Unger,
sehr geehrte Frau Becker-Mutschler, sehr geehrte Frau Emrich,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der mit Schreiben vom 16. 10. 2023 übermittelten bzw. zur Einsicht angezeigten Unterlagen zu einer **Isolierten Positivplanung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Windenergie in der Gemarkung Bechtolsheim** als Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Verbandsgemeinde Alzey-Land (Ihr Zeichen 610-13-02/03-Br auf bekannte archäologische Fundstellen hat ergeben, daß **hierzu bereits wiederholt Stellungnahmen abgegeben** wurden. **Diese gelten weiterhin uneingeschränkt**. Die letztmalige und weiterhin aktuelle Zusammenfassung unserer Stellungnahmen erfolgte mit Schreiben vom 18. 12.2018 – hier als PDF angefügt, diese gilt uneingeschränkt weiterhin. Es handelt sich um eine nunmehr erweiterte Fläche, die ehemals als Konzentrationszone 3 von uns eingehend bearbeitet wurde. Seither sind keine abweichenden archäologischen Befundinformationen im fraglichen und nunmehr auch erweiterten Gebiet bekannt geworden.
Deshalb gilt:
In dem bezeichneten Gebiet SO „Sonderbaufläche Windenergie in der Gemarkung Bechtolsheim" sowie im südlich anschließenden Bereich sind nach den amtlichen Ortsakten der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie archäologischen Fundstellen bekannt, jedoch bestehen keine formalen Schutzinstrumente, etwa eine Rechtsverordnung "Grabungsschutzgebiet". Im gesamten Bereich der beabsichtigten Errichtungsfläche für Windenergieanlagen und besonders im südlich anschließenden Bereich befinden sich vorgeschichtliche Fundstellen unterschiedlicher Zeitstellungen in erheblicher Konzentration, die durch Begehungen und Luftbilder bekannt sind. Darüberhinaus sind entlang der Selz römische Villen bekannt und weitere vermutet, deren bauliche Anlagen sich oberhalb der Gewässerniederungen und des Talgrabens nachweisen lassen, so daß im Vorfeld von Baustelleneinrichtung und Errichtung der Anlagen jeweils eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich ist. Diese ist durch den Bauherren zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Karten der Katasterverwaltung maßstäblich und lagerichtig zur Darstellung zu bringen sowie die festgestellten Anomalien im Meßbild zu beschreiben und der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vorzulegen. Aufgrund der Prospektionsergebnisse wird die weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahmen erfolgen. Die Erfordernis von archäologischen Ausgrabungen ist in dem bezeichneten Gebiet zu erwarten.

Zur Abstimmung von Lage und Erstreckung der erforderlichen Prospektionsflächen sind detaillierte Lagepläne über die Baugruben, Leitungstrassenführungen, Zuwegungen, Rückbauflächen und Baustelleneinrichtungen zu übermitteln, die zu erwartende Bodeneingriffe darstellen.

Grundsätzlich ist überhaupt nur ein geringer Teil des archäologischen Bodenarchives bekannt. Deshalb gilt: Bei Erdarbeiten muß jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischer und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.

Folgende Abläufe sind auch an Orten, von denen bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, sicherzustellen:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.

2. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.

3. Die Regelungen nach 1. und 2. entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.

4. Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.

5. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag.

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Mainz Große Langgasse 29, D - 55116 Mainz

Telephon: 06131 - 2016300, FAX: 06131 - 2016333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de“
Die obenstehenden Formulierungen sind in geeigneter Form als Auflage für Nutzungsänderungen mit Bodeneingriffen und speziell Bebauungen in den Flächennutzungsplan und gegebenenfalls aufzustellende Bebauungspläne zu übernehmen.

Bitte beteiligen Sie uns zwingend am weiteren Verfahren.
Im Übrigen gilt obenstehende Stellungnahme nur für die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie Mainz.
Bitte beteiligen Sie die Landesdenkmalpflege und die Erdgeschichtliche Denkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe unabhängig.
Die obenstehende Stellungnahme der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ist zugleich gerichtet an die Untere Immissionsschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms und die Untere

Denkmalschutzbehörde des Landkreises Alzey-Worms. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist in diesem Fall für die Durchführung des Denkmalschutzgesetzes zuständig; die fachliche Mitwirkung der Denkmalfachbehörde erfolgt formal durch diese Stellungnahme.

Aufgabe der Unteren Denkmalschutzbehörde ist es, den Schutz der archäologischen Fundstellen bei Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen sowie in Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sicherzustellen.

Bitte beachten Sie außerdem, daß die von Ihnen verwendete Mailadresse landesarchaeologie@gdke.rlp.de nicht die in Ihrem Wirkungsbereich zutreffende ist. Für die Außenstelle Mainz der Direktion Landesarchäologie in der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz gilt seit vielen Jahren: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de . Es ist zu einer nicht unbedeutenden Verzögerung in der Bearbeitung dieses Vorganges gekommen, bis die zuständige Dienststelle erreicht wurde.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jens Dolata
--
Dr. Jens Dolata
Archäologe, Stellvertretender Leiter der Außenstelle
Außenstelle Mainz
Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ

Große Langgasse 29
55116 MAINZ
Telephon 06131 2016 – 302
Geschäftszimmer landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de
jens.dolata@gdke.rlp.de
www.gdke-rlp.de
Von: Feike,Katharina (GDKE) <Katharina.Feike@gdke.rlp.de> **Im Auftrag von** Landesarchaeologie (GDKE)
Gesendet: Montag, 23. Oktober 2023 08:01
An: Archaeologie Mainz, (GDKE) <landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de>
Cc: Erdgeschichte <LAErdgeschichte@gdke.rlp.de>
Betreff: WG: Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie" der Verbandsgemeinde Alzey-Land; Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gem. §4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich sende Ihnen untenstehende E-Mail zuständigkeitshalber und zur weiteren Bearbeitung.

Viele Grüße aus Speyer,
Katharina Feike
--
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Katharina Feike
Verwaltung

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ
DIREKTION LANDESARCHÄOLOGIE

AUßENSTELLE SPEYER

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Tel: 06232 675740
Fax:06232 675760
landesarchaeologie-speyer@gdke.rlp.de
katharina.feike@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Von: Engelhardt Sebastian (VG-Alzey-Land) <Engelhardt.Sebastian@alzey-land.de>
Gesendet: Montag, 16. Oktober 2023 10:29
An: Landesarchaeologie (GDKE) <landesarchaeologie@gdke.rlp.de>
Betreff: Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie" der Verbandsgemeinde Alzey-Land; Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gem. §4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB

Generaldirektion Kulturelles Erbe
Direktion Landesarchäologie
Große Langgasse 29
55116 Mainz
lt. Verteiler

Weinrufstraße 38

55232 Alzey
http://www.alzey-land.de

Telefon: 0 67 31/409-0
Telefax: 0 67 31/409-6211
Auskunft erteilt: Herr Baro
Durchwahl: -211
E-Mail: baro.axel@alzey-land.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
		610-13-02/03-Br	16.10.2023

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie" der Verbandsgemeinde Alzey-Land;
Änderung Nr. 02/03 isolierte Positivplanung nach § 245 e BauGB zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergie" in der Gemarkung Bechtolsheim

- Beteiligungsverfahren der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und benachbarten Gemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verbandsgemeinderat der VG Alzey-Land hat am 25.09.2023 den Beschluss zur Änderung Nr. 02/03 des Teilflächennutzungsplan „Windenergie" gefasst. In der gleichen Sitzung wurde die Planannahme zum Vorentwurf und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit der Änderung Nr. 02/03 soll eine etwa 56 ha große Sonderbaufläche „Windenergie" an der nördlichen Gemarkungsgrenze zur Ortsgemeinde Undenheim VG Rhein-Selz ausgewiesen werden. Der Planentwurf kann im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde unter Bürgerservice/Bauleitplanung/Offenlage (https://www.alzey-land.de/vg/buergerservice/offenlage.php) sowie im Geoportal Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de **mit Eingang dieser Mitteilung** eingesehen werden.

Falls Sie eine Ausfertigung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 02/03 benötigen, bitten wir um entsprechende Information.

Wir bitten Sie um Prüfung der Planunterlagen und Stellungnahme bis spätestens zum

17. Nov. 2023 (einschl.).

Sollte uns Ihre Stellungnahme bis zum vorgenannten Termin nicht vorliegen, so gehen wir davon aus, dass seitens Ihrer Behörde/Dienststelle Anregungen zum Vorentwurf der Änderung Nr. 02/03 des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie" nicht bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

(Axel Baro)